

# **BGer 1A.66/2002 vom 5. Juni 2002**

Bundesgericht, 2002-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.66\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.66_2002)

FR: TF 1A.66/2002 du 5 juin 2002

IT: TF 1A.66/2002 del 5 giugno 2002

## **Regeste**

Rechtshilfe und Auslieferung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUEr, SR 0.351.1), dem die beiden Staaten beigetreten sind, und der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (SR 0.351.913.61) massgebend. Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangt das schweizerische Landesrecht (namentlich das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 [IRSG, SR 351.1] und die dazugehörige Verordnung [IRSV, SR 351.11]) zur Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 IRSG).

### **E. 1.2**

Beim angefochtenen Entscheid des Obergerichtes handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid über eine Schlussverfügung (im Sinne von Art. 80d IRSG), gegen den die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben ist (Art. 80f Abs. 1 IRSG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist zur Prozessführung legitimiert, soweit er selbst von den Rechtshilfemassnahmen unmittelbar betroffen ist. Das gilt für die Erhebung und rechtshilfeweise Weitergabe von Konteninformationen bezüglich Bankkonten, deren Inhaber er ist (Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV).

### **E. 1.4**

Zulässige Beschwerdegründe sind die Verletzung von Bundesrecht (inklusive Staatsvertragsrecht), einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unzulässige oder offensichtlich unrichtige Anwendung ausländischen Rechts in den Fällen nach Art. 65 IRSG (Art. 80i Abs. 1 IRSG). Die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes durch das Obergericht kann nur auf die Frage der offensichtlichen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bzw. auf Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen hin geprüft werden (Art. 104 lit. b i.V.m. Art. 105 Abs. 2 OG und Art. 25 Abs. 1 IRSG). Soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben (und die staatsrechtliche Beschwerde daher ausgeschlossen) ist, kann auch die Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte mitgerügt werden (BGE 122 II 373 E. 1b S. 375).

### **E. 1.5**

Die Beschwerde gegen die Übermittlung von Auskünften aus dem Geheimbereich oder die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten an die ersuchende Behörde hat von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung ( Art. 80I Abs. 1 IRSG ), weshalb das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers hinfällig wird.

## **E. 2**

Zur Hauptsache bringt der Beschwerdeführer vor, der Verdacht einer strafbaren Handlung werde in den Rechtshilfeersuchen nicht ausreichend erstellt.

### **E. 2.1**

Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist ( Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR ). Die Schweiz hat für die Durchführung prozessualer Zwangsmassnahmen eine entsprechende Erklärung angebracht. Art. 64 IRSG bestimmt (für die so genannte "kleine" Rechtshilfe), dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist. Die Bewilligung internationaler Rechtshilfe setzt voraus, dass sich aus der Sachverhaltsdarstellung des Ersuchens hinreichende Verdachtsmomente für den untersuchten deliktischen Vorwurf ergeben (vgl. Art. 14 Ziff. 2 EUeR ). Es ist jedoch nicht Aufgabe der Rechtshilfebehörde, abschliessend zu beurteilen, ob eine strafbare Handlung vorliegt und welche spezifischen Straftatbestände erfüllt sind. Diesbezüglich ist grundsätzlich auch kein Beweisverfahren durchzuführen. Der Rechtshilferichter hat vielmehr zu prüfen, ob sich gestützt auf das Ersuchen ausreichend konkrete Verdachtsgründe für die untersuchte Straftat ergeben. Das Bundesgericht ist dabei an die tatsächlichen Ausführungen im Ersuchen samt Beilagen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet werden ( BGE 125 II 250 E. 5b S. 257; 122 II 134 E. 7b S. 137, 367 E. 2c S. 371; 120 Ib 251 E. 5c S. 255; 118 Ib 111 E. 5b S. 121 f.; 117 Ib 64 E. 5c S. 88, je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Im vorliegenden Fall ermitteln die deutschen Behörden gegen N.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ und weitere Angeschuldigte wegen Untreue und weiteren Delikten zum Nachteil der konkursiten Philipp Holzmann AG (Frankfurt/M., Fa. Holzmann). Bei einem Teil der Verdächtigen handelt es sich um ehemalige Organe (Vorstandsmitglieder) des mutmasslich geschädigten Konzerns. Zu den nicht firmenzugehörigen Angeschuldigten gehört namentlich der Beschwerdeführer. Den Rechtshilfeersuchen liegt im Wesentlichen folgender (komplexer) Sachverhalt zugrunde:

#### **E. 2.2.1**

Der Angeschuldigte O.\_\_\_\_\_ sei an den Firmen O.\_\_\_\_\_ AG (Zug) und X.\_\_\_\_\_ AG (Fa. X.\_\_\_\_\_, Cham, vormals: Y.\_\_\_\_\_ AG, Fa. Y.\_\_\_\_\_, Zug), wirtschaftlich berechtigt. Ausserdem sei er alleiniger Aktionär der I.\_\_\_\_\_ AG (Fa. I.\_\_\_\_\_, Zug) gewesen, welche mit je 50% an der V.\_\_\_\_\_ AG (Fa. V.\_\_\_\_\_), der R.\_\_\_\_\_ AG (Fa. R.\_\_\_\_\_) sowie der A.\_\_\_\_\_ AG (Fa. A.\_\_\_\_\_, alle in Zug) beteiligt gewesen sei. Die übrigen Aktienanteile an den letztgenannten drei Gesellschaften hätten der Fa. Holzmann gehört (über deren Tochter

S. \_\_\_\_\_ S.A., Zug). Die Firmen V. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_ hätten (namentlich in Deutschland) zahlreiche Immobilienprojekte abgewickelt, welche von der Fa. Holzmann finanziert worden seien. Bei den Firmen V. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_ sei O. \_\_\_\_\_ geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates gewesen. Er habe weitere Gesellschaften vertreten (u.a. die L. \_\_\_\_\_ GmbH und die V. \_\_\_\_\_ AG, beide in Zug), an denen die Firmen V. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_ ihrerseits beteiligt waren.

#### **E. 2.2.2**

Der Angeschuldigte P. \_\_\_\_\_ sei ebenfalls Geschäftsführer mehrerer implizierter Gesellschaften gewesen, insbesondere der V. \_\_\_\_\_ GmbH (Zug). Bei den Angeschuldigten Q. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_ handle es sich um ehemalige Verwaltungsrats- bzw. Vorstandsmitglieder der Fa. Holzmann sowie der Firmen V. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_. Der Beschwerdeführer sei Inhaber mehrerer Gesellschaften, namentlich der Fa. M. \_\_\_\_\_ (Rheinbach/D, Fa. M. \_\_\_\_\_). Ausserdem sei er vermutlich (zusammen mit dem Mitangeschuldigten O. \_\_\_\_\_) "wirtschaftlich Berechtigter" der Fa. Y. \_\_\_\_\_ gewesen.

#### **E. 2.2.3**

Verschiedene Gesellschaften, an denen der Holzmann-Konzern beteiligt war, seien Ende 1993 in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Der Handlungsbedarf an Abschreibungen und Wertberichtigungen habe (gemäss Berechnungen des Angeschuldigten Q. \_\_\_\_\_) allein für die Firmen R. \_\_\_\_\_ und V. \_\_\_\_\_ ca. DEM 170 - 205 Mio. betragen. Die Fa. R. \_\_\_\_\_ sei sogar als überschuldet anzusehen gewesen. Die gesamte Gruppe habe nur durch die Finanzkraft der Fa. Holzmann wirtschaftlich überleben können. Am 5. Januar 1995 habe O. \_\_\_\_\_ seine Anteile an der Holdingfirma I. \_\_\_\_\_ an die Fa. Holzmann verkauft. Trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage der I. \_\_\_\_\_-Tochterfirmen V. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_ sei ein Kaufpreis von ca. DEM 10,1 Mio. sowie eine jährliche Vergütung von DEM 540'000.-- (für fünf Jahre) an O. \_\_\_\_\_ (als Verwaltungsratsmitglied der beiden Firmen) vereinbart worden. Gestützt darauf habe die Fa. Holzmann von Mai 1995 bis Januar 1997 Zahlungen geleistet. Anschliessend sei der Kaufpreis um DEM 100'000.-- reduziert und das Verwaltungsratsmandat mit einem Einmalbetrag von 1,565 Mio. DEM honoriert worden.

#### **E. 2.2.4**

Obwohl der damalige Vorstand der Fa. Holzmann den Entscheid zur Übernahme der I. \_\_\_\_\_-Anteile schon am 30. November 1994 gefällt habe, sei der Kaufzeitpunkt künstlich ins Jahr 1995 verlegt worden, damit die verlustbringende Beteiligung nicht schon in der Konzernbilanz 1994 habe ausgewiesen werden müssen. Schon am 31. Dezember 1995 habe die Fa. Holzmann die - kurz zuvor erworbene - Beteiligung von der Bilanz abgeschrieben. Es liege "ein erhebliches Missverhältnis" vor zwischen dem erworbenen Vermögensgegenstand (I. \_\_\_\_\_-Aktien mit einem Nominalwert CHF 300'000.--) und dem Kaufpreis von ca. DEM 10,1 Mio. Dies um so mehr, als die für die schweizerischen Beteiligungen zuständigen Verwaltungsräte der Fa. Holzmann, Q. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_, die schlechte wirtschaftliche Lage der Firmen V. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_ gekannt hätten.

#### **E. 2.2.5**

Am 9. Januar 1995 seien vom Konto der Fa. Holzmann DEM 9,226 Mio. zugunsten von O. \_\_\_\_\_ auf ein Konto der Bank C. \_\_\_\_\_ (Zürich) bezahlt worden. Es sei bisher

nicht bekannt, wohin dieser Betrag weitertransferiert worden sei. Auf Anforderung der Fa. Holzmann habe die Bank C. \_\_\_\_\_ lediglich eine Kopie der Belastungsanzeige zugestellt. Am 15. Januar 1997 habe die Fa. Holzmann dem Angeschuldigten O. \_\_\_\_\_ (aufgrund einer aussergerichtlichen Vereinbarung) einen Check in der Höhe von DEM 1,565 Mio. ausgestellt. Der Check sei am 20. Januar 1997 bei der Bank D. \_\_\_\_\_ (Zürich) eingelöst worden. Das begünstigte Konto sei nicht bekannt.

#### **E. 2.2.6**

Weiter bestehe der Verdacht, dass O. \_\_\_\_\_ (angeblich oder tatsächlich erbrachte) Beratungsleistungen (Projekte Berlin-Rungestrasse B.V. und Frankfurt Galluspark B.V.) gegenüber der Fa. Holzmann doppelt in Rechnung gestellt habe. In diesem Zusammenhang seien O. \_\_\_\_\_ zum Nachteil des Holzmann-Konzerns DEM 395'000.-- zugeflossen. Der Betrag sei am 7. Dezember 1995 per Check bei der Bank A. \_\_\_\_\_ (Zürich) eingelöst worden. Das begünstigte Konto sei nicht bekannt.

#### **E. 2.2.7**

Strafrechtlich relevant seien sodann folgende Vorgänge: Am 6. Dezember 1995 habe die Fa. V. \_\_\_\_\_ (nunmehr im alleinigen Eigentum der Fa. Holzmann) DEM 1,1 Mio. an die Fa. Y. \_\_\_\_\_ bezahlt, angeblich für "Bemühungen im Zusammenhang mit dem Verkauf Ammonhof Dresden an Corpus, Köln". Am 27. Februar 1997 habe die Fa. M. \_\_\_\_\_ DEM 2,5 Mio. an die Fa. Y. \_\_\_\_\_ überwiesen, angeblich für "Beratungsleistungen beim Kauf Objekt C. \_\_\_\_\_ am Bahnhof". Es bestehe der Verdacht, dass diese Vergütungen (an O. \_\_\_\_\_, einem mutmasslichen wirtschaftlich Berechtigten der Fa. Y. \_\_\_\_\_, bzw. an weitere Beteiligte) zum Nachteil des Holzmann-Konzerns ohne Gegenleistung erfolgt seien. Die Firmen V. \_\_\_\_\_ und M. \_\_\_\_\_ hätten in diesem Zusammenhang auch direkt an die "letztlich Zahlenden" Rechnung gestellt (A. \_\_\_\_\_ GmbH, DEM 1,167 Mio., Philipp Holzmann Bauprojekt AG/Fa. Holzmann, DEM 6,5 Mio.).

#### **E. 2.2.8**

Am 22. November 1995 habe O. \_\_\_\_\_ namens der Fa. V. \_\_\_\_\_ USD400'000.-- an die Fa. B. \_\_\_\_\_ Ltd. (British Virgin Islands) auf ein Konto bei der Bank E. \_\_\_\_\_, Basel, überweisen lassen. Am 24. Juli bzw. 8. August 1995 seien per Check DEM200'000.-- an den Angeschuldigten P. \_\_\_\_\_ geflossen. In beiden Fällen bestehe der Verdacht, dass die Zahlungen ohne Gegenleistung erfolgten. Analoges gelte für zwei weitere Überweisungen von je DEM400'000.-- (u.a. durch die Fa. R. \_\_\_\_\_) an P. \_\_\_\_\_ (am 8. Juni 1994 bzw. 10. Oktober 1995). Bei einzelnen Zahlungen sei zudem zu vermuten, dass so genannte "Kickbacks" an die involvierten Verantwortlichen des Holzmann-Konzerns zurückgeflossen seien.

#### **E. 2.2.9**

Am 8. November 1993 hätten die (ebenfalls zur I. \_\_\_\_\_-Gruppe gehörende) Fa. A. \_\_\_\_\_ und P. \_\_\_\_\_ eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach letzterem "eine Beteiligung in der Höhe von 4% des von der A. \_\_\_\_\_ AG (Fa. A. \_\_\_\_\_) für das Projekt Kurfürstendamm 119, Berlin, erzielten Projektgewinns nach erfolgter wirtschaftlicher Verwertung" eingeräumt werde. Zwar sei "allen Beteiligten klar" gewesen, dass die (nur für das genannte Projekt gegründete) Fa. A. \_\_\_\_\_ hieraus keinen Gewinn erwirtschaftet hatte; im Gegenteil sei bereits per 31. Januar 1996 ein Verlust von über DEM 5 Mio. entstanden. Dennoch seien Vorstandsmitglieder der Fa. Holzmann (S. \_\_\_\_\_ und

T. \_\_\_\_\_) am 22. Dezember 1998 für die Fa. A. \_\_\_\_\_ die vertragliche Verpflichtung eingegangen, P. \_\_\_\_\_ im Rahmen der genannten Projektergebnisbeteiligung DEM 950'000.-- zu vergüten. Die entsprechende Überweisung sei am 3. März 1999 erfolgt. Auch hier bestehe der Verdacht von "Kickback"-Zahlungen an Verantwortliche des Holzmann-Konzerns.

### **E. 2.3**

Die genannten Sachverhalte begründen nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Frankfurt (gegenüber den Verantwortlichen des Holzmann-Konzerns) "den Tatverdacht der Untreue" (gemäss § 266 dStGB) zum Nachteil der Fa. Holzmann sowie (gegenüber den jeweiligen Zahlungsempfängern) "den Tatverdacht einer Beihilfe". Falls die Vorwürfe rechtsgenügend nachgewiesen werden, könnte ein auch in der Schweiz strafbares Vermögensdelikt vorliegen. Der inkriminierte Sachverhalt fiel grundsätzlich unter den Straftatbestand von Art. 158 StGB (ungetreue Geschäftsführung, vgl. evtl. auch Art. 146, Art. 251, Art. 305bis StGB). Das Rechtshilfeersuchen der beidseitigen Strafbarkeit verlangt dabei nicht, dass der nach deutschem Strafrecht untersuchte Tatbestand der "Untreue" mit Art. 158 StGB identisch wäre (vgl. Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUER; BGE 117 Ib 337 E. 4a S. 342).

### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei seit einigen Jahren in geschäftlicher Verbindung mit der Fa. Holzmann gestanden, vor allem als Liegenschaftsmakler. Die geschäftlichen Verbindungen bestünden auch heute noch unverändert weiter. Insbesondere vermiete er nach wie vor das Objekt C. \_\_\_\_\_ am Bahnhof Magdeburg und sei "darüber hinaus in diesem Zusammenhang als Berater des Philipp Holzmann-Konzerns tätig".

#### **E. 2.4.1**

Die "Frage der Altprovision" bzw. der inkriminierten Zahlung von DEM 2,5 Mio. sei in einem Vergleich zwischen den Parteien vom 14. Juni 2001 geregelt worden. Die H. \_\_\_\_\_ GmbH (München) habe am 2. Februar 2000 zwar bestätigt, dass (im Zusammenhang mit dem Objekt C. \_\_\_\_\_) seitens der Fa. Holzmann eine "Provisionszahlung ohne Rechtsgrund" geleistet worden sei. Diese Zahlung sei jedoch an die Bank F. \_\_\_\_\_ (Zürich) erfolgt. Wem der entsprechende Betrag zugekommen sei, entziehe sich der Kenntnis des Beschwerdeführers. Die Provisionszahlung an die Fa. M. \_\_\_\_\_ sei nicht rechtsgrundlos erfolgt. Per Vergleich hätten sich die Parteien denn auch auf eine Einmalzahlung von DEM 1,16 Mio. an die Fa. M. \_\_\_\_\_ geeinigt. Eine solche Vereinbarung wäre (nach Ansicht des Beschwerdeführers) "gar nicht denkbar, wenn die Philipp Holzmann AG ernstlich der Meinung wäre, dass der Beschwerdeführer im Sinne des Rechtshilfesuches unbefugt einen Kick-back an frühere Organe der Philipp Holzmann AG ausgerichtet hätte".

#### **E. 2.4.2**

Der Beschwerdeführer sei vom 5. März 1997 (also erst nach der letzten inkriminierten Zahlung) bis zum 18. Juli 2000 Delegierter des Verwaltungsrates bzw. Direktor der Fa. X. \_\_\_\_\_ gewesen. Die Firmengruppe M. \_\_\_\_\_ habe schon vorher mit der Fa. X. \_\_\_\_\_ kooperiert. Diese Zusammenarbeit habe dazu geführt, dass "der Beschwerdeführer 60%" der Provisionseinnahmen erhalten sollte, "die Beschwerdeführer" (recte: die Fa. X. \_\_\_\_\_) "40%". Aus diesem Grunde habe der Beschwerdeführer 40% der Gesamtprovision von DEM 6,5 Mio., nämlich DEM 2,5 Mio., an die Fa. X. \_\_\_\_\_ überwiesen. Auf Grund analoger Vereinbarungen sei auch die Provision von DEM 1,1 Mio.

von der Fa. V. \_\_\_\_\_ "an die Beschwerdeführer" (recte: an die Fa. X. \_\_\_\_\_) weitergeleitet worden.

## **E. 2.5**

Es fragt sich, ob diese Vorbringen offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche des Ersuchens begründen bzw. den Tatverdacht sofort entkräften.

### **E. 2.5.1**

Der Einwand, dass sich die Fa. Holzmann mit dem Beschwerdeführer (bzw. der Fa. M. \_\_\_\_\_) inzwischen aussergerichtlich bzw. vereinbarungsweise über streitige Provisionsansprüche geeinigt habe, lässt die fraglichen Rechtshilfemassnahmen nicht als unzulässig erscheinen. Zum einen richtet sich die hängige Strafuntersuchung nicht nur gegen den Beschwerdeführer. Zum anderen liesse ein aussergerichtlicher Vergleich über zivilrechtliche Streitigkeiten den gegen den Beschwerdeführer erhobenen Verdacht der strafbaren Teilnahme nicht ohne Weiteres dahinfallen. Dies um so weniger, als es sich beim Straftatbestand der "Untreue" (bzw. ungetreuen Geschäftsbesorgung) um ein von Amtes wegen zu verfolgendes Offizialdelikt handelt.

### **E. 2.5.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die inkriminierte Überweisung von DEM 1,1 Mio. seitens der Fa. V. \_\_\_\_\_ an die (damalige) Fa. Y. \_\_\_\_\_ sei am 6. Dezember 1995 erfolgt, die Zahlung von DEM 2,5 Mio. (Objekt C. \_\_\_\_\_) am 27. Februar 1997. Er sei jedoch erst am 5. März 1997 Delegierter des Verwaltungsrates bzw. Direktor der Fa. X. \_\_\_\_\_ (Rechtsnachfolgerin der Fa. Y. \_\_\_\_\_) geworden. Diese Vorbringen sind ebenfalls unbehelflich, zumal in den Ersuchen dargelegt wird, der Beschwerdeführer sei (zusammen mit dem Angeschuldigten O. \_\_\_\_\_) "wirtschaftlich Berechtigter" der Fa. Y. \_\_\_\_\_ gewesen. Ausserdem dient die ersuchte Rechtshilfe auch der Klärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der damaligen Organe der Firmen Holzmann bzw. V. \_\_\_\_\_.

### **E. 2.5.3**

Der Beschwerdeführer bringt vor, es bestehe "kein Verdacht der Untreue zum Nachteil der Philipp Holzmann AG", da weder er noch O. \_\_\_\_\_ bei dieser Gesellschaft eine "Organfunktion" innegehabt hätten. Vielmehr seien sie als "unabhängig davon operierende Dritte" zu betrachten. Mit diesen Vorbringen übersieht der Beschwerdeführer, dass der Vorwurf der Täterschaft sich gegen ehemalige Vorstandsmitglieder der Fa. Holzmann richtet. Die Frage, inwiefern Personen ohne Organ- oder Vermögensverwaltungsfunktion allenfalls als Mittäter oder Teilnehmer in Frage kommen könnten, ist nicht vom Rechtshilferichter zu prüfen, sondern - im Falle einer Anklageerhebung - vom erkennenden Strafgericht.

## **E. 2.6**

Die weiteren Fragen, die der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang aufwirft, sind Gegenstand der hängigen Strafuntersuchung und lassen die Sachdarstellung der ersuchenden Behörde ebenfalls nicht als offensichtlich fehlerhaft oder widersprüchlich erscheinen.

## **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, er bzw. seine Firmen seien "kürzlich einer intensiven Steuerrevision unterzogen" worden. Dabei sei auch die Verbindung zur Fa. X.\_\_\_\_\_ "unter die Lupe genommen" worden. Am 22. Juni 2001 habe ihn das Finanzamt Sankt Augustin/D aufgefordert, den oder die wirtschaftlich an der Fa. X.\_\_\_\_\_ Berechtigten offen zu legen, "was den steuerlichen Hintergrund des Rechtshilfegesuches" unter Beweis stelle.

### **E. 3.1**

Art. 2 lit. a EUeR erlaubt den Vertragsparteien die Verweigerung von Rechtshilfe, wenn sich das Ersuchen auf Sachverhalte bezieht, die vom ersuchten Staat als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden (vgl. BGE 125 II 250 E. 2 S. 251 f.). Nach schweizerischem Recht ist die "kleine" Rechtshilfe bei Abgabebetrug zulässig, nicht aber bei Straftaten, die bloss auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben (Steuerhinterziehung) gerichtet sind ( Art. 3 Abs. 3 IRSG ). Die Schweiz hat eine entsprechende Vorbehaltserklärung zu Art. 2 lit. a EUeR abgegeben.

### **E. 3.2**

Der blosser Umstand, dass nach Darstellung des Beschwerdeführers (auch noch) ein steuerliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eröffnet worden sei, lässt die hängige Strafuntersuchung nicht als fiskalisch motiviert erscheinen. Im Übrigen enthält die angefochtene Schlussverfügung einen ausdrücklichen Spezialitätsvorbehalt zum Nachteil fiskalischer Delikte. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern zu befürchten sei, dass die Behörden des ersuchenden Staates im vorliegenden Fall den Spezialitätsvorbehalt missachten und die rechtshilfeweise übermittelten Informationen zur Abklärung nicht rechtshilfefähiger Delikte verwenden würden. Entsprechende Anhaltspunkte für ein völkerrechtswidriges Vorgehen sind nicht ersichtlich.

### **E. 4**

Schliesslich beanstandet der Beschwerdeführer, bei den Rechtshilfeersuchen handle es sich um ein "blosses Ausforschungsbegehren auf das Geratewohl". Die Rechtshilfemassnahmen seien unverhältnismässig und könnten genauso gut "gegenüber jedem anderen Vertragspartner der Philipp Holzmann AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften" angeordnet werden.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR muss die ersuchende Behörde den Gegenstand und den Grund ihres Gesuches spezifizieren. Daraus leitet die Praxis ein Verbot der Beweisausforschung ab. Dieses richtet sich gegen Beweisaufnahmen "auf's Geratewohl". Es dürfen keine strafprozessualen Untersuchungshandlungen zur Auffindung von Belastungsmaterial zwecks nachträglicher Begründung eines Tatverdachtes (oder zur Verfolgung nicht rechtshilfefähiger Fiskaldelikte) durchgeführt werden. Eine hinreichend präzise Umschreibung der Verdachtsgründe soll möglichen Missbräuchen vorbeugen. Bei Ersuchen um Kontenerhebungen sind nach der Praxis des Bundesgerichtes grundsätzlich alle Aktenstücke zu übermitteln, welche sich auf den im Ersuchen dargelegten Verdacht beziehen können. Mithin muss ein ausreichender sachlicher Konnex zwischen dem untersuchten Sachverhalt und den fraglichen Dokumenten erstellt sein ( BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 112 Ib 462 E. 2b S. 463 f., je mit Hinweisen; vgl. Peter Popp, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, N. 400 ff., 407).

#### **E. 4.2**

Wie sich aus den obigen Erwägungen (2.2 - 2.6) ergibt, bilden namentlich zwei Überweisungen an die Fa. Y. \_\_\_\_\_ Gegenstand der Strafuntersuchung. Am 6. Dezember 1995 habe die Fa. V. \_\_\_\_\_ DEM 1,1 Mio. und am 27. Februar 1997 die Fa. M. \_\_\_\_\_ DEM 2,5 Mio. an die Fa. Y. \_\_\_\_\_ überwiesen. Es bestehe der Verdacht, dass diese Vergütungen zum Nachteil des Holzmann-Konzerns ohne Gegenleistung bzw. in ungetreuer Geschäftsführung erfolgt seien. Der Beschwerdeführer sei an der Fa. Y. \_\_\_\_\_ wirtschaftlich berechtigt gewesen. Er räumt ein, dass er vom 5. März 1997 bis zum 18. Juli 2000 Delegierter des Verwaltungsrates bzw. Direktor der Fa. X. \_\_\_\_\_ (Rechtsnachfolgerin der Fa. Y. \_\_\_\_\_) gewesen sei. Die Firmengruppe M. \_\_\_\_\_ habe schon vorher mit der Fa. X. \_\_\_\_\_ "kooperiert". Der Beschwerdeführer bestreitet auch nicht, dass die von den Rechtshilfemassnahmen betroffenen Unterlagen und Konten mit den untersuchten Überweisungen in Zusammenhang stünden. Nach dem Gesagten besteht eine ausreichend konkrete sachliche Konnexität zwischen dem Gegenstand der Strafuntersuchung und den streitigen Rechtshilfemassnahmen.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer beantragt für den Fall der Abweisung der Beschwerde, es seien ihm für das erstinstanzliche Verfahren keine Kosten aufzuerlegen. Er verweist darauf, dass das Bundesamt für Justiz in einem Parallelverfahren den Kostenentscheid der Schlussverfügung angefochten und beantragt habe, es seien der Betroffenen keine Kosten aufzuerlegen. Der Beschwerdeführer hat den betreffenden Beschwerdeentscheid des Obergerichtes vom 7. Februar 2002 (Verfahren JS 2001/72.174) zu den Akten gelegt. Im erwähnten Beschwerdeentscheid verweist das Obergericht auf zwei Bundesgerichtsentscheide: Nach dem Urteil 1A.255/1997 vom 11. Februar 1998 sei für die Kostentragung im innerstaatlichen Verfahren gemäss Art. 12 Abs. 1 IRSG das kantonale Verfahrensrecht anwendbar; damit habe das Bundesgericht anerkannt, dass insoweit ergänzendes kantonales Recht zum Zuge komme. Andererseits habe das Bundesgericht im Entscheid 1A.59/2001 unter Hinweis auf die unterschiedliche Praxis in den Kantonen ausgeführt, eine einheitliche Praxis wäre wünschenswert. Das Bundesgericht hat im letztgenannten Entscheid die Frage offen gelassen, ob das Rechtshilfegesetz (in Bezug auf die Kosten der Schlussverfügung) ergänzendes kantonales Recht bzw. ergänzendes Bundesrecht verdränge. Es hat indessen zum Ausdruck gebracht, dass vom allfälligen Prinzip der Unentgeltlichkeit abgewichen werden könne, wenn das Verfahren durch Betroffene verlängert bzw. verkompliziert werde. Das Obergericht vertritt deshalb die Auffassung, ergänzendes kantonales Recht könne jedenfalls dann herangezogen werden, wenn sich der direkt Betroffene ausdrücklich einer vereinfachten Ausführung der Rechtshilfe widersetzt und zusätzliche Anträge stellt, welche für die Ausarbeitung der Schlussverfügung mit einem Mehraufwand verbunden sind. Nach der Praxis im Kanton Zug würden keine Kosten auferlegt, wenn sich der Betroffene lediglich einer vereinfachten Ausführung des Rechtshilfeersuchens widersetzt hat. Die vom Obergericht vertretene Rechtsauffassung verletzt kein Bundesrecht. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, er habe sich lediglich der vereinfachten Ausführung widersetzt und keinen Mehraufwand verursacht. Solches wäre aus den Akten denn auch nicht ersichtlich. Im Übrigen wird die Anwendung des kantonalen Rechts nicht in Frage gestellt. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.